
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 01.12.2000

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 26.09.2016, gültig ab 06.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 01.02.1995 hat der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung

§ 1

Gebührensatzung

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Bergneustadt errichteten Übergangsheime sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühr ist die jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche im Sinne von § 42 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung) zuzügl. der anteilig darauf entfallenden Gemeinschaftsflächen. Die so ermittelte Gesamtfläche (Nutzfläche) wird auf volle halbe Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Gebührenpflichtig sind alle Benutzer eines Übergangsheimes.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche im Monat 5,45 EUR.
- (2) Strom-, Heiz- und Reinigungskosten, Wasser-, Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren sind in den Gebühren nach Abs. 1 nicht enthalten; sie werden als nutzungsabhängige Nebenkosten auf den einzelnen Benutzer umgelegt. Eine Pauschalierung ist möglich.
- (3) Bei einer Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zuzugs- und Auszugsdatum gelten als 1 Tag.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 3

Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden im Voraus wie folgt fällig:
 - a) bis zum 5. Tag nach Einzug für die Zeit vom Einzug bis zum Ende des lfd. Monats,
 - b) für die Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats für den ganzen Monat.

Die nutzungsabhängigen Nebenkosten werden wie die Benutzungsgebühren fällig.
Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergneustadt zu leisten.

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005, S. 818) in der z. Zt. gültigen Fassung.
- (3) Alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner für die zu zahlende Gebühr.

§ 4 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Widerspruch und Klage haben gem. § 80 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren in Übergangsheimen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 01.12.2000

NOSS
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 21.12.2000, Folge 598

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 05.10.2016, Folge 744